

Erlass einer Ordnung zur Durchführung von Ausgleichsmaßnahmen zur Anerkennung von Berufsqualifikationen in der Landesbauordnung vom 7. November 2025

Präambel

Für die Umsetzung der Berufsanerkennungsrichtlinie 2005/36/EG hat das Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Digitalisierung des Landes Nordrhein-Westfalen auf Grundlage von § 87 Absatz 2b BauO NRW 2018 die Rechtsverordnung über die Anerkennung von Berufsqualifikationen in der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BARL-BauO-VO NRW) erlassen.

Gemäß § 6 Absatz 1 BARL-BauO-VO NRW können Antragstellerinnen und Antragsteller, die nicht in die Liste nach § 67 Absatz 3 Nummer 2 BauO NRW 2018 eingetragen werden können, weil sie aufgrund von wesentlichen Unterschieden nicht über eine gleichwertige Berufsqualifikation verfügen und die über einen Ausbildungsnachweis verfügen, der dem Berufsqualifikationsniveau nach Artikel 11 Buchstabe b, c, d oder e der Richtlinie 2005/36/EG entspricht, zwecks Eintragung in die Liste als Ausgleichsmaßnahmen einen höchstens dreijährigen Anpassungslehrgang absolvieren oder eine Eignungsprüfung ablegen.

Ergänzend hierzu bestimmt § 6 Absatz 2 BARL-BauO-VO NRW, dass die die Ingenieurkammer-Bau Nordrhein-Westfalen sowohl einen Anpassungslehrgang als auch eine Eignungsprüfung vorschreiben kann, wenn eine Inhaberin oder ein Inhaber einer Berufsqualifikation nach Artikel 11 Buchstabe a der Richtlinie 2005/36/EG die Anerkennung ihrer oder seiner Berufsqualifikationen beantragt.

Nach § 6 Absatz 3 BARL-BauO-VO NRW legt die Ingenieurkammer-Bau Nordrhein-Westfalen die Einzelheiten zur Durchführung von Ausgleichsmaßnahmen durch Satzung nach § 10 BauKaG NRW fest.

§ 1 Anwendungsbereich

Diese Ordnung regelt die Einzelheiten zur Durchführung von Ausgleichsmaßnahmen für die Anerkennung von Berufsqualifikationen nach der Landesbauordnung.

§ 2 Zuständige Stelle

Zuständige Stelle für die Feststellung der Gleichwertigkeit der im Ausland erworbenen Berufsqualifikationen und Festlegung von Ausgleichsmaßnahmen ist die Ingenieurkammer-Bau Nordrhein-Westfalen.

§ 3 Kommissionen

- (1) Die zuständige Stelle wird durch Kommissionen unterstützt. Für das jeweilige Antragsverfahren beruft die zuständige Stelle die Mitglieder der jeweiligen Kommission.
- (2) Die Kommission tagt in der folgenden Besetzung:
 1. Ein Vertreter, der mit Befähigung zum bautechnischen Verwaltungsdienst der Laufbahngruppe 2 bei einer Bauaufsichtsbehörde in Nordrhein-Westfalen tätig ist.
 2. Ein Vertreter, der als Mitglied der Ingenieurkammer-Bau Nordrhein-Westfalen in die von der Ingenieurkammer-Bau Nordrhein-Westfalen geführte Liste der Bauvorlageberechtigten eingetragen ist.
 3. Ein Vertreter, der als Hochschullehrer im Fachbereich Bauwesen tätig ist.
- (3) Die Kommissionsmitglieder sollen aufgrund ihrer fachlichen Expertise hinsichtlich der erworbenen Berufsqualifikation der antragstellenden Person ausgewählt werden.
- (4) Die jeweilige Kommission ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder anwesend sind. Sitzungen können in Präsenz, Telepräsenz oder einem hybriden Format durchgeführt werden. Die Kommission trifft ihre Entscheidungen mit einfacher Mehrheit. Sitzungen und Beschlüsse der Kommission werden protokolliert.
- (5) Die Kommissionsmitglieder erhalten für ihre Tätigkeit in einer Kommission eine Vergütung entsprechend den Regelungen für gerichtliche Sachverständige nach dem Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetz - JVEG in der jeweils geltenden Fassung.

§ 4 Erörterungstermin

- (1) Die jeweilige Kommission kann zur Vorbereitung von Ausgleichsmaßnahmen einen Erörterungstermin durchführen. Vor einer Eignungsprüfung ist grundsätzlich ein Erörterungstermin durchzuführen.
- (2) Im Rahmen eines Erörterungstermins konkretisiert die jeweilige Kommission in einem Gespräch mit der antragstellenden Person die festgestellten wesentlichen Unterschiede unter Berücksichtigung der akademischen Leistungen, die die antragstellende Person im Rahmen des von ihr abgeschlossenen Studiums erlangt hat. Die Kommission orientiert sich dabei fachlich an den Studienleistungen, die ein geregeltes Studium der Fachrichtung Bauingenieurwesen gemäß § 1 BARL-BauO-VO NRW erwarten lassen. Weitergehende Aspekte einer in anderen Gesetzen geregelten Berufsausübung finden keine Berücksichtigung.
- (3) Der Erörterungstermin soll die Dauer von einer Stunde nicht überschreiten und findet in deutscher Sprache statt.
- (4) Die antragstellende Person wird mit einer Frist von mindestens zwei Wochen zu dem Erörterungstermin geladen.

§ 5 Anpassungslehrgang

- (1) Wenn die antragstellende Person einen Anpassungslehrgang wählt, legt die zuständige Stelle unter Würdigung der konkreten fachlichen Kenntnisse der antragstellenden Person für diese einen Anpassungslehrgang fest. Der höchstens dreijährige Anpassungslehrgang besteht aus Ausübung der Tätigkeit eines Bauvorlageberechtigten unter der

Verantwortung eines Bauvorlageberechtigten und gegebenenfalls einer Zusatzausbildung. Der Anpassungslehrgang unterliegt der Bewertung durch die zuständige Stelle.

- (2) Die zuständige Stelle kann eine Kommission einsetzen, die eine Empfehlung zur Festlegung des Inhalts und der zeitlichen Länge der auszuübenden Tätigkeit sowie der Zusatzausbildung abgibt. Soweit bereits bei der Bewertung der Berufsqualifikationen eine Kommission eingesetzt wurde, wird diese auch im Hinblick auf die Festlegung der Kriterien für den Anpassungslehrgang tätig. Überdies kann die Kommission auch mit der Bewertung des Anpassungslehrgangs betraut werden.

§ 6 Eignungsprüfung

- (1) Die Eignungsprüfung wird nach Entscheidung durch die zuständige Stelle von einer Kommission durchgeführt. Sie besteht aus einer schriftlichen sowie mündlichen Prüfung und wird in deutscher Sprache abgelegt. Gegenstand der Eignungsprüfung sind die Bereiche, in denen die Kommission fachliche Defizite der antragstellenden Person festgestellt hat.
- (2) Die antragstellende Person ist mit einer Frist von mindestens vier Wochen zur schriftlichen Prüfung zu laden. Die Frist beginnt frühestens mit Zugang der Erklärung der antragstellenden Person, eine Eignungsprüfung als Ausgleichsmaßnahme ablegen zu wollen, bei der zuständigen Stelle. Sofern die antragstellende Person die schriftliche Prüfung bestanden hat, wird sie mit einer Frist von mindestens zwei Wochen zur mündlichen Prüfung geladen. Die Prüfungstermine können bei Vorliegen von triftigen Gründen auf Antrag der zu prüfenden Person verschoben werden.
- (3) Die schriftliche Prüfung ist eine unter Aufsicht bei der zuständigen Stelle zu fertigende, fachspezifische Arbeit, in der die gestellten Aufgaben innerhalb einer Bearbeitungszeit von vier Stunden ohne oder mit besonders zugelassenen und in der Ladung zur Prüfung bekannt gegebenen Hilfsmitteln zu bearbeiten sind. Die mündliche Prüfung ist die Behandlung des Prüfstoffs in einem Prüfgespräch, das die Dauer von einer Stunde nicht überschreiten soll.
- (4) Die Eignungsprüfung ist bestanden, wenn sowohl die schriftliche als auch die mündliche Prüfung von der Kommission mit mindestens „ausreichend“ bewertet wird. Die Prüfungsleistung ist ausreichend, wenn die Leistung zwar noch Mängel aufweisen kann, im Ganzen den Anforderungen aber noch entspricht. Jeder Teil der Eignungsprüfung kann bei Nichtbestehen einmal wiederholt werden. Bei Nichtbestehen der Wiederholungsprüfung ist die Eignungsprüfung endgültig nicht bestanden.
- (5) Die Eignungsprüfung gilt als endgültig nicht bestanden, wenn die zu prüfende Person ohne triftigen Grund einen der Prüfungstermine versäumt oder ohne triftigen Grund von einer der Prüfungen zurücktritt oder die Prüfung abbricht oder versucht, das Prüfergebnis durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen. Eine Wiederholungsmöglichkeit besteht in diesen Fällen nicht.

§ 7 Entscheidung über den Antrag

- (1) Absolviert die antragstellende Person mit Erfolg den Anpassungslehrgang oder die Eignungsprüfung bzw. und die Eignungsprüfung und weist die erforderliche Berufserfahrung nach, so trägt die zuständige Stelle die antragstellende Person in die von ihr geführte Liste der Bauvorlageberechtigten ein.

- (2) Die Wahl einer Ausgleichsmaßnahme ist bindend. Die antragstellende Person kann nach einer erfolglos absolvierten Ausgleichsmaßnahme weder einen neuen Antrag auf Eintragung in die Liste der Bauvorlageberechtigten stellen noch eine andere Ausgleichsmaßnahme wählen.

§ 8 Kosten

- (1) Für die Durchführung von Ausgleichsmaßnahmen nach dieser Satzung werden Gebühren und Auslagen erhoben.

§ 9 Inkrafttreten

Die Ausgleichsmaßnahmensatzung der Ingenieurkammer-Bau NRW vom 07.11.2025 wurde vom Präsidenten der Ingenieurkammer-Bau Nordrhein-Westfalen am 12.11.2025 ausgefertigt. Die Regelung tritt am **01.01.2026** in Kraft.